



# Rahmenbedingungen



## Fahrtkostenzuschuss – Deutschlandticket

(gemäß §21a Abs. 7 DiVO, §1 Abs. 3 KfzBek)

Wenn Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nicht vom Geltungsbereich einer Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung (Absatz 6) erfasst sind, erhalten diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Zuschuss zu den Kosten eines tatsächlich erworbenen Deutschlandtickets in Höhe von 25 %, höchstens jedoch 40 Euro monatlich.

Derzeit bezuschußt der Arbeitgeber das Deutschlandticket (49 €) mit 12,25 € pro Monat.



# Voraussetzungen für den Erhalt des Zuschusses?



## Abfolge

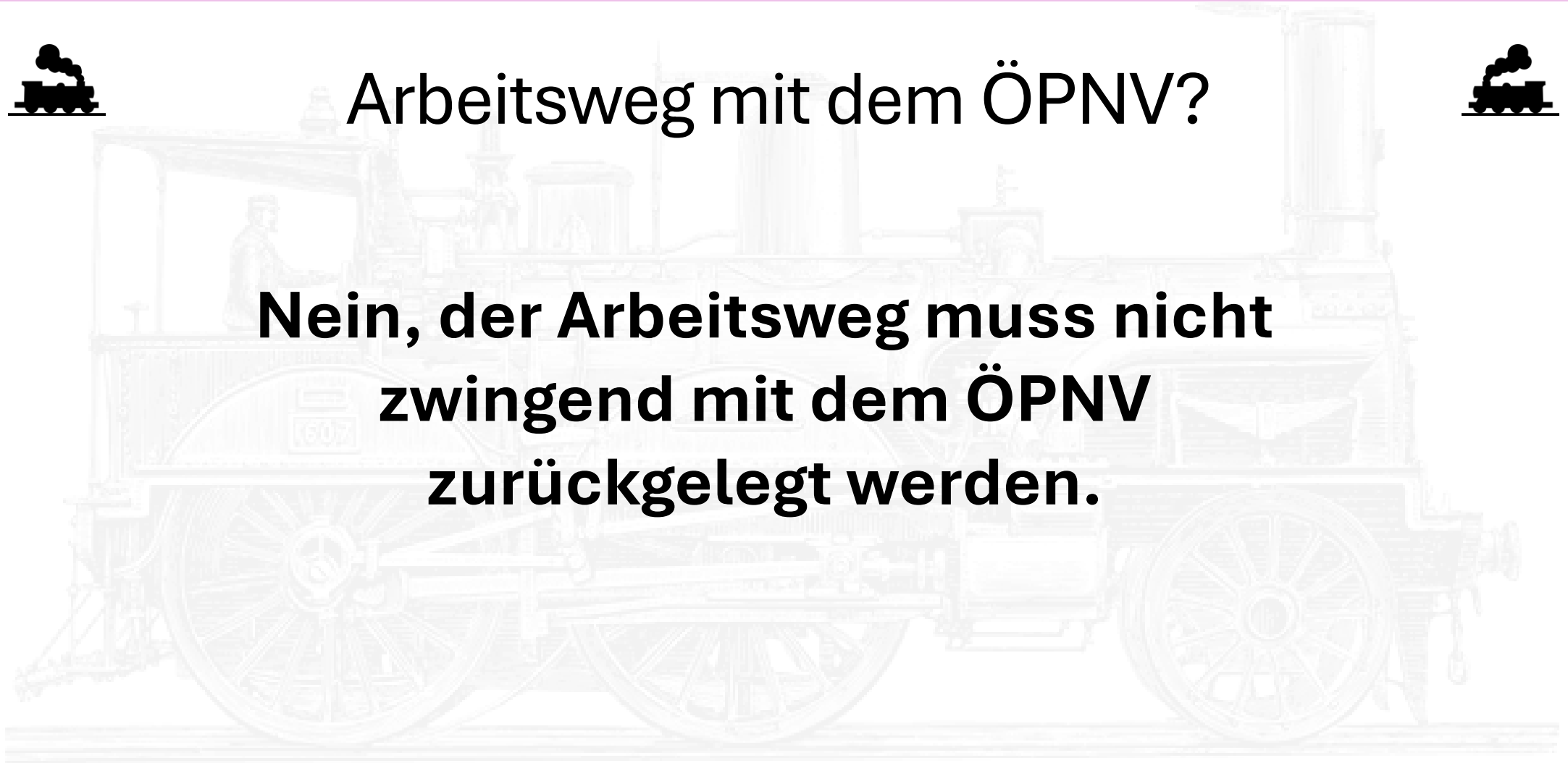
1. Deutschlandticket kaufen
2. Antrag beim Arbeitgeber stellen



## Arbeitsweg mit dem ÖPNV?



**Nein, der Arbeitsweg muss nicht  
zwingend mit dem ÖPNV  
zurückgelegt werden.**





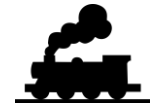
## Was gilt es zu beachten?



1. **Dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen, wenn das Deutschlandticket gekündigt wurde. → Wegfall des Zuschusses**
2. **Bei Erkrankungen über einen vollen Kalendermonat entfällt der Zuschuss.**
3. **Ebenso bei Dienstreisen, Abordnungen, Fortbildungen, Sonderurlaub oder Fernbleiben von der Dienststelle länger als einen Kalendermonat**



## Problemanzeige



**Mir ist bekannt, dass ich das Deutschlandticket – ohne weitere Erstattungen – für Dienstreisen mit nutzen muss und ich es daher nicht, auch nicht anteilig, mit Anträgen auf Reisekostenvergütung für dienstliche Fahrten nochmals einreichen darf.**

- Aus Sicht der MAV gibt es an dieser Stelle noch Klärungsbedarf. Was ist, wenn man eine ICE-Verbindung nutzen will, um zu einer Fortbildung zu kommen? Ist dies noch möglich?**
- Bitte vor Reiseantritt immer mit der Dienststellenleitung absprechen!**



# Wissenswertes



**Der Zuschuss ist steuerrelevant.  
Näheres bitte bei Ihrem Finanzamt oder  
Steuerexperten erfragen.**

